

6.
Mai
2015

Verordnung über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV) wird wie folgt geändert:

Art. 1a ^{1 bis 4} Unverändert.

^{5 bis 7} «Artikel 13 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c».

Art. 3 Aufgehoben.

Art. 13 ¹ Anstellungsbehörde sind

- a der Schulrat für die Rektorin oder den Rektor sowie die Departementsleiterinnen und Departementsleiter,
- b die Rektorin oder der Rektor für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rektorats sowie
- c die Departementsleiterin oder der Departementsleiter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements.

² Die Befugnisse der Rektorin oder des Rektors sowie der Departementsleiterinnen und Departementsleiter können im Statut an die ihnen direkt unterstellten Organisationseinheiten übertragen werden.

Art. 14b (neu) ¹ Dozentinnen und Dozenten sind von der Arbeitszeiterfassung sowie den Regelungen betreffend die finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben gemäss Personalgesetzgebung ausgenommen und führen kein Langzeitkonto.

² Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachhochschulleitung sind von der Arbeitszeiterfassung sowie den Regelungen betreffend die finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben gemäss Personalgesetzgebung ausgenommen und führen kein Langzeitkonto.

Art. 22a ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «sowie für die Jahresarbeitszeiterfassung» wird aufgehoben.

Arbeitszeit-
erfassung,
Ferien- und
Zeitguthaben,
Langzeitkonto

Finanzielle
Abgeltung von
Zeitguthaben

Art. 22b Die Rektorin oder der Rektor kann auf Antrag der zuständigen Departementsleitein oder des zuständigen Departementsleiters die finanzielle Abgeltung von Zeitguthaben im Einzelfall bewilligen, wenn

- a unverändert,
- b sie aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden können und
- c aufgehoben,
- d unverändert.

Art. 61 Nach dem endgültigen Ausschluss gemäss Artikel 25 FaG von einer Fachhochschule wird nach Ablauf von zwei Jahren zum gleichen Studiengang zugelassen, wer eine Berufstätigkeit von zwei Jahren auf dem Fachgebiet des Studiengangs nachweisen kann. Die Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen bleibt vorbehalten.

Art. 65 Folgende Entschädigungen werden jährlich ausgerichtet:

- a 25 000 Franken für die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b 20 000 Franken für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- c 15 000 Franken für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Schulrats mit einer erhöhten zeitlichen Belastung, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule sind,
- d 5000 Franken für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Schulrats, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule sind.

Art. 66 ¹Das Studienjahr dauert in der Regel vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Studienreglemente können die Dauer des Studienjahrs vom 1. Februar bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres vorsehen.

² Das Studienjahr unterteilt sich in zwei Semester. Das Herbstsemester dauert vom 1. August bis 31. Januar, das Frühjahrssemester vom 1. Februar bis 31. Juli.

³ Unverändert.

Material-
pauschale für das
Bachelor- und
Masterstudium

Art. 72a ¹Die Materialpauschale für schriftliche Unterlagen, wie namentlich Skripte und Fotokopien, welche den Studierenden des Bachelor- und Masterstudiums abgegeben werden, beträgt höchstens 150 Franken pro Semester.

² Die Rektorin oder der Rektor legt die Materialpauschale pro Studiengang in Weisungen fest.

Art. 72b (neu) Der bisherige Artikel 72a wird zu Artikel 72b.

Verwaltungs-
gebühr

Art. 75 ¹Für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens, namentlich für das Erstellen von Duplikaten und Übersetzungen, wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken erhoben.

² Die Rektorin oder der Rektor legt die Gebühren in Weisungen fest.

II.

Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Guthaben des Langzeitkontos sind von den Dozentinnen und Dozenten sowie von den stimmberechtigten Mitgliedern der Fachhochschulleitung innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung auszugleichen oder finanziell abzugelten. Die finanzielle Abgeltung kann auf Wunsch gestaffelt erfolgen.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Artikel 65 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 6. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*